



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 12. November 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Analgetika, Antiphlogistika oder Antirheumatika

Neue Nummer 6 in Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie

Analgetika, Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen,

- ausgenommen Kombinationen aus einem Analgetikum mit Naloxon
- ausgenommen Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit einem Protonenpumpenhemmer (PPI) bei Patienten mit hohem gastroduodenalen Risiko, bei denen die Behandlung mit niedrigeren Dosen des NSAR und/ oder PPI nicht ausreichend ist
- ausgenommen Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit Lokalanästhetika zum Einbringen in eine Operationswunde
- ausgenommen Kombinationen mit Mydriatika

Hintergrund

Aufgrund der identischen Ausrichtung der Verordnungsausschlüsse in Nummer 6 (alt: „Analgetika in fixer Kombination mit nicht analgetischen Wirkstoffen“) und Nummer 18 (alt: „Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen“) sowie teilweise bestehender Überschneidungen im Regelungsbereich werden die Verordnungsausschlüsse zur Förderung der Normenklarheit zusammengeführt. Hierzu werden die Regelungen aus Nummer 18 in Nummer 6 integriert und Nummer 18 wird aufgehoben. Aus der Zusammenführung ergeben sich keine Erweiterungen der bestehenden Verordnungsausschlüsse. Die bestehenden Ausnahmetatbestände werden inhaltsgleich übernommen und um einen neuen Ausnahmetatbestand ergänzt. (vgl. Nr. 6 der Anlage III - Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse - der Arzneimittel-Richtlinie; <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/16/>).

Vor dem Hintergrund der erstmaligen Zulassung der fixen Kombination eines Lokalanästhetikums mit einem Antiphlogistikum/Analgetikum zum Einbringen in eine Operationswunde besteht zudem Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Reichweite des Verordnungsausschlusses. Bei einer Operation kann zur Behandlung des postoperativen Schmerzes das Einbringen einer fixen Kombination eines Lokalanästhetikums mit einem NSAR in die Operationswunde angezeigt sein, um die postoperativen Schmerzen zu lindern. Diesem Umstand wurde durch

eine Anpassung der Regelungen in Anlage III Nummer 6 Rechnung getragen. Der Einsatz von Kombinationen mit Corticosteroiden bleibt hiervon unberührt, da diese Wirkstoffklasse generell nicht der Verordnungsbeschränkung nach der neuen Nummer 6 unterfällt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss sah daher vor, in Anlage III Nummer 6 einen entsprechenden Ausnahmetatbestand für die fixe Kombination eines NSAR mit Lokalanästhetika zum Einbringen in eine Operationswunde aufzunehmen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.